



Haltergemeinschaft
Freiraum GmbH / Flugschule Luftikus
Achim Joos
Bärngschwendt 6
83324 Ruhpolding

Gmund, 30. Nov. 2011 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bärngschwendt (Stufe I)", 83324 Ruhpolding

Änderung der Geländealterschaft „Bärngschwendt“ und Neufassung der Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Freiraum GmbH / Flugschule Luftikus vom 12.10.2010 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 437, 464, 461 (Teilfläche), 462 (Teilfläche), 460 (Teilfläche), Gemarkung Bärngschwendt / Ruhpolding.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder der Haltergemeinschaft Freiraum GmbH / Flugschule Luftikus und für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb in Abstimmung mit dem Wegeeigentümer zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Ausbildungsbetrieb darf nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen (z.B. keine Leeturbulenzen) durchgeführt werden.
2. Zur im Landebereich vorbeiführenden Straße ist ausreichender Abstand zu halten.
3. Ausbildungsflügen mit Hängegleitern sind nur eingeschränkt möglich und liegen im Ermessen des Fluglehrers.
4. Zu den Seilen des Skilifts und zu den Flutlichtmasten ist ausreichender Abstand zu halten. Dies gilt insbesondere für Ausbildungsflüge.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Bärngschwendt“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde erstmals mit Datum des 22.11.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Das Gelände wird vorwiegend für Ausbildungsflüge genutzt. Bisheriger Geländehalter war das Flugzentrum Ruhpolding (Gebhard Holzner jr.).

Mit Datum des 12.10.2010 beantragte die Haltergemeinschaft Freiraum GmbH / Flugschule Luftikus die Umschreibung der Halterschaft und die geringfügige Erweiterung hinsichtlich benachbarter Flächen auf der Skipiste. Der Geländeeigentümer (Fam. Kecht) übertrug die Nutzungsrechte auf die Flugschule Freiraum / Luftikus.

Aufgrund der geänderten Nutzungsrechte hat der DHV die Erlaubnis Bärngschwendt vorliegend auf die Haltergemeinschaft Freiraum GmbH / Luftikus übertragen.

Die Geländeeignung (auch für die benachbarten neuen Flurstücke) wurde mit Datum des 28.7.2010 und 29.06.2011 durch den DHV überprüft und bestätigt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb